

Christian Hartmann MdL

## Landtag beschließt sächsische Kommunalrechtsreform

(Dresden, 27. November 2013) Der sächsische Landtag hat heute den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP zur Fortentwicklung des sächsischen Kommunalrechts beschlossen. Das Gesetz sieht ab dem kommenden Jahr umfassende Änderungen im sächsischen Kommunalrecht vor.

Dazu erklärt der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises Innenpolitik und kommunalpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Christian Hartmann:

„Mit der heute beschlossenen Gesetzesnovelle haben wir einen guten Rahmen für eine kommunale Selbstverwaltung in Sachsen geschaffen. Das Selbstentscheidungsrecht der Kommunen wurde gestärkt und gleichzeitig das seit 20 Jahren bestehende Gesetz zeitgemäß weiterentwickelt. Mit dieser Reform wurde Sachsens Kommunalverfassungsrecht an die Praxis angepasst, präzisiert und verbessert die allgemeine Rechtssicherheit.“

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen des Kommunalrechts folgende Punkte:

- Aufnahme des Sports in den Wirkungsbereich der Gemeinden und Landkreise
- Absenkung des Quorums für ein Bürgerbegehren von 15 auf zehn Prozent bei Beibehaltung der Möglichkeit, dass die Hauptsatzung eine weitergehende Absenkung auf bis zu fünf Prozent vorsehen kann
- Öffnung des Kommunalverfassungsrechts für die elektronische Kommunikation mit dem Gemeinderat und dem Kreistag
- Vereinfachung der Vorschriften über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- Keine Neuzulassung von Kandidaten zur Wahl im zweiten Durchgang
- Zur Fraktionsfinanzierung in den Gemeinden ist eine Verständigung dahingehend erzielt worden, dass es in § 35a SächsGemO bei einer Kann-Regelung bleibt, aber in Gemeinden ab 30.000 Einwohnern den Fraktionen Haushaltsmittel gewährt werden sollen
- Minderheitenrechte in Kommunalparlamenten gestärkt: bereits eine Fraktion kann ein Thema auf die Tagesordnung setzen, weitere Minderheitenquoten im Rat wurden auf je ein Fünftel herabgesetzt
- Erstreckung des Gemeindefinanzierungsrechts auf alle Stufen mittelbarer Beteiligung
- Für Landräte und Bürgermeister wird das Höchstalter von 68 auf 72 Jahre erhöht (Höchstalter bei der Wahl: 65 Jahre + sieben Jahre volle Amtszeit)
- Absenkung des Mindestwahlalters (nur) für Bürgermeister von 21 auf 18 Jahre, (das Mindestwahlalter für die Landräte soll unverändert bei 27 Jahren bleiben)

Pressesprecher: Andreas Kunze-Gubsch  
Hausanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 · 01067 Dresden  
Homepage: [www.cdu-sachsen-fraktion.de](http://www.cdu-sachsen-fraktion.de)  
e-mail: [CDU-Pressestelle@slt.sachsen.de](mailto:CDU-Pressestelle@slt.sachsen.de)

Telefon: 0351/493-5611  
Telefax: 0351/493-5444

- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wird für neue und weiterreichende Möglichkeiten zur freiwilligen Zusammenarbeit ohne Zuständigkeitsverlagerung, wie beispielsweise die mandatsweise Durchführung von Aufgaben oder der Betrieb gemeinsamer Dienststellen, geöffnet
- Die Entscheidung ob eine Gemeinde künftig wirtschaftlich tätig wird, soll die Kommunen künftig unter der Beteiligung der wirtschafts- und berufsständischen Kammern in Form von Stellungnahmen treffen.